

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Kaufverträge, die wir als Verkäufer mit dem Kunden schließen.

2. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, unverzollt, ausschließlich Transport, Verpackung und Versicherung.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die erforderlichen Nachweise für eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung zu erbringen. Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, hat uns der Kunde von allen daraus resultierenden umsatzsteuerlichen Verpflichtungen einschließlich zugehöriger Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung von uns zu vertreten ist.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und auf das von uns benannte Konto zu überweisen. Die Kaufpreisfälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Kunde bereits Gelegenheit hatte, die Kaufsache zu untersuchen.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte; die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit und -bedingungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten, insbesondere in Bezug auf die Abnahme der Ware, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Teillieferungen sind auch ohne gesonderte Vereinbarung zulässig.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind angegebene Lieferzeiten nicht verbindlich (kein Fixgeschäft).
- (6) Wir begehen keine Vertragsverletzung, wenn und soweit die Erfüllung aufgrund von Umständen höherer Gewalt unterbleibt, die sich unserem Einfluss entziehen, wie z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Aufruhr, Krieg, Streik.
- (7) Für Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Außer im Falle von Vorsatz ist diese Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften für Lieferverzug auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; auch in diesem Fall ist diese Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Verpackungen, insbesondere Transportverpackungen, werden nicht zurückgenommen, unabhängig davon, ob die Verpackung der Ware zum geschuldeten Lieferumfang gehört.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Gefahrübergang erfolgt unabhängig von diesem Eigentumsvorbehalt.
- (2) Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (4) bis zum Eigentumsübergang nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform die Kaufsache zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, soweit er dabei seinerseits einen Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vereinbart. Er tritt uns jedoch bereits jetzt bis zur Höhe unserer Forderungen alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde ermächtigt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, können wir jedoch verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Soweit das auf das Eigentum anwendbare Recht Eigentumsvorbehalte nicht anerkennt oder für deren Begründung weitere Voraussetzungen aufstellt, ist der Kunde verpflichtet, uns hierzu auf Verlangen auf seine Kosten jegliche Unterstützung zu leisten oder eine wirtschaftlich vergleichbare Sicherheit zu begründen.

5. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Verlangt der Kunde Nacherfüllung, sind wir berechtigt, zwischen Nachbesserung der Kaufsache und Nachlieferung einer vertragsgemäßen Kaufsache zu wählen.
- (3) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung haften wir nicht dafür, dass die Kaufsache für einen bestimmten Zweck geeignet ist.
- (4) Wir haften nicht für die Konformität der Kaufsache mit gesetzlichen Bestimmungen außerhalb unseres Sitzlandes.
- (5) Für Rechtsmängel aufgrund Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums stehen wir nur insoweit ein, als das verletzte Recht sowohl in dem vertraglich festgelegten Bestimmungsland der Kaufsache als auch in unserem Sitzstaat eingetragen und bekanntgemacht ist und zugleich der vertraglich vorgesehene Gebrauch der Kaufsache beeinträchtigt wird.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6. Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Außer im Falle von Vorsatz ist diese Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist jegliche weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Exportkontrolle

- (1) Unsere Verpflichtungen stehen unter der Bedingung, dass erforderliche Ausfuhr genehmigungen erteilt werden und keine sonstigen Ausfuhrbeschränkungen zwingenden Rechts der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder jeglicher sonstiger relevanter Rechtsordnung bestehen. Sollte sich die Lieferung aufgrund derartiger Vorschriften um mindestens drei Monate verzögern, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits sämtliche für ihn anwendbaren Ausfuhrbestimmungen zu beachten. Er ist insbesondere verpflichtet, die Kaufsache nicht mittelbar oder unmittelbar in Länder auszuführen oder wiederauszuführen, für die Ausfuhrbeschränkungen bestehen. Hält der Kunde anwendbare Ausfuhrbestimmungen nicht strengstens ein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Rücktritt

- (1) Unbeschadet sonstiger Rechte des anwendbaren Rechts sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a. der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit den Kaufpreis zahlt oder seine Pflicht zur Abnahme der Kaufsache nicht erfüllt, oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist tun wird, oder
 - b. der Kunde seine vertraglichen Pflichten, deren Einhaltung zur Lieferung der Produkte erforderlich ist, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung erfüllt, oder
 - c. sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden derart verschlechtert, dass wir nicht von einer fristgemäßen Kaufpreiszahlung ausgehen können.

9. Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Erfüllungsort

- (1) Für Verträge mit Kunden, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in Island, Norwegen oder der Schweiz haben, gilt: Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Für Verträge mit Kunden, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in Island, Norwegen oder der Schweiz haben, gilt: Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, werden nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist unser Geschäftssitz. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern; bei einem Streitwert von unter Euro 100.000,00 aus einem Schiedsrichter. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationale Warenkauf (CISG).
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.